

Rubrik: Kommunale Bauprojekte
Unterrubrik: Kommunales Bauprojekt
Publikationsdatum: KABZH 02.10.2026
Öffentlich einsehbar bis: 02.10.2027
Meldungsnummer: BP-ZH01-0000063379

Publizierende Stelle
Gemeinde Geroldswil, Huebwiesenstrasse 34, 8954 Geroldswil

Bauprojekt: Höhenstrasse 17, Geroldswil

Bauherrschaft:
Dominik und Aline Strub
Geroldswil

Projektverfasser:
Spross Lebensräume AG
Binzring 11, 8045 Zürich

Angaben zum Projekt:
Gartenumgestaltung und Erstellung Pool
Höhenstrasse 17, 8954 Geroldswil
Grundstück-Nr.: 940, Zone: W 1.6

Ort der Planauflage:
Die Pläne können ausschliesslich in der kantonalen Plattform eAuflageZH
(<https://portal.ebaugesuche.zh.ch/eauflage>) während der Auflagefrist eingesehen werden.

Rechtliche Hinweise:
Wird das baurechtliche Verfahren elektronisch abgewickelt, gilt: Die Pläne sind während der Auflagefrist in der eAuflage einsehbar. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planauflage können Baurechtsentscheide über die Plattform eAuflage eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigegebühr erhoben werden. Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).
In den übrigen Verfahren gilt: Die Pläne liegen während der Auflagefrist auf. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planauflage können Baurechtsentscheide bei der Baubehörde eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat

das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden.

Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG):

Die Pläne sind während der Auflagefrist in der eAuflageZH einsehbar. Während der Planaufgabe können Baurechtsentscheide über die Plattform eAuflageZH eingefordert werden. Das Begehren ist mit einer QES oder einer originalen Unterschrift zu versehen. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt.

Begehren um Zustellung des baurechtlichen Entscheids (Zustellbegehren) müssen ab 1. Januar 2026 zwingend über die kantonale Plattform eAuflageZH angefordert werden.

Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide wird eine Gebühr von CHF 50.00 erhoben.

Frist: 20 Tage

Ablauf der Frist: 22.10.2026